

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 130.

Montag den 10. Mai.

1858.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die deutschen Wohlthätigkeitsvereine in Konstantinopel betreffend.

Nach dem Ministerium des Innern zugegangenen officiellen Mittheilungen bestehen in Konstantinopel unter dem Namen „Evangelisch-Deutscher Wohlthätigkeitsverein“ und „Deutscher Wohlthätigkeits (Hilfs-)verein“ zwei, von dort lebenden Deutschen gebildete Gesellschaften, deren nächster Zweck dahin geht, unbemittelten deutschen Landsteuten, ohne Unterschied der Confession, in Krankheitsfällen die ihnen in den türkischen und übrigen Spitälern der Stadt Konstantinopel versagte Cur und Verpflegung, nach Befinden unentgeltlich, in ihren Hospitälern zu Theil werden zu lassen. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaften hat sich bisher als eine sehr segensreiche erwiesen, und viele Deutsche, darunter auch Sachsen und insbesondere sächsische Handwerksgehilfen, welche auf der Reise in Konstantinopel erkrankten, haben bereits auf diese Weise, fern von der Heimath, in den Anstalten dieser beiden Vereine Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Hilfe gefunden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahl der in Konstantinopel sich aufhaltenden und Hilfe suchenden Deutschen langen indes die eigenen, in freiwilligen Beiträgen bestehenden Mittel jener Vereine nicht aus, um den sich gestellten wohlthätigen Zwecken nach dem Bedürfnisse zu genügen. Dieses haben sich daher genöthigt gesehen, die deutsche Nation zur Unterstützung anzurufen und die Regierungen der Staaten Deutschlands mit dem Gesuche um Gestattung von Sammlungen anzugehen.

Wie nun diesem Antrag bereits von mehreren Regierungen entsprochen worden ist, so findet sich das Ministerium des Innern bewogen, die an edle Menschenfreunde im deutschen Vaterlande und insbesondere auch in Sachsen gerichtete Bitte der gedachten Vereine um Theilnahme und Unterstützung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur wohlwollenden Berücksichtigung, insbesondere auch durch Veranstaltung von Sammlungen in engeren Kreisen, denen einzelne Ortsbehörden oder Privatpersonen sich zu unterziehen vielleicht geneigt sein dürften, angelegentlich zu empfehlen. Die den deutschen Wohlthätigkeitsvereinen in Konstantinopel zugebachten Geldbeträge können bei den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, welche hiermit Anweisung erhalten, sich der Annahme dieser milden Gaben und deren Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zu unterziehen, eingezahlt oder eingeliefert werden und sollen, wenn und soweit der Geber nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, beiden Vereinen nach gleichen Theilen zufließen. Ueber das Ergebnis der Sammlung wird seiner Zeit besondere öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Pressegesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften nach Maßgabe §. 14 b der Ausführungs-Verordnung vom 15. desselben Monats abzu drucken.

Dresden, den 13. April 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann, S.

### Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Zilgungsfonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen **Waltermin** ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, haben wir zugleich die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste in Erinnerung zu bringen, indem nunmehr wegen dieser Reste die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 4. Mai 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

Das von Paul Peters Sohn von Solowitsch in Serbien im Jahre 1809 gestiftete Stipendium soll nach eingetretener Vacanz dormalen anderweit vergeben werden. Der Stiftung gemäß ist dasselbe zunächst für Studierende aus der Familie des Stifters, nachfolgend für Serbier, sodann für solche, die ihre Verwandtschaft mit der Familie Carl Gottlob Sorge's, E. E. Hochweisen Rath's alhier Weinvisirers, darzuthun im Stande sind, bestimmt. Daher werden diejenigen Studierenden, welchen hiernach ein besonderer Anspruch an das Stipendium zusteht, hierdurch aufgefordert, ihre diesfalligen Anmeldebeschreiben sammt den erforderlichen Nachweisen binnen sechs Wochen und spätestens

den 28. Juni 1858

in der Universitäts-Canzlei einzureichen.

In Ermangelung vorzugsweise berechtigter Bewerber wird in Gemäßheit der Stiftung das Stipendium einem andern bedürftigen Studierenden vorzugsweise deutscher Nation verliehen werden.

Leipzig, den 3. Mai 1858.

Der Rector der Universität daselbst.

Dr. Luch.